

**Amtsgericht Eilenburg**

Gz: 32 E

**Präsidiumsbeschluss**

vom 21.12.2020

betreffend

die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem

**Amtsgericht Eilenburg**

für das Geschäftsjahr **2021**

**mit Wirkung ab 01.01.2021**

Änderungen sind farblich unterlegt.

## **A: Geschäftsbereiche:**

### **R e f e r a t I**

#### Direktor des Amtsgerichts Schwarzer:

1. Verwaltungsgeschäfte
2. Die am 31.12.2020 im Referat I anhängigen Familiensachen und die ab 01.01.2021 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans
3. Richterliche Entscheidungen über Erinnerungen gem. § 11 Abs. 2 RPflG gegen die Entscheidungen der Rechtspflegerin in Familiensachen, sofern nicht die Zuständigkeit aufgrund der vorrangigen gesetzlichen Regelung in § 23b Abs. 2 GVG abweichend bestimmt ist
4. Entscheidungen des Familiengerichts nach § 32 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten
5. Entscheidungen in zollamtlichen Verwahrungssachen über Anträge auf Fristverlängerung gem. § 12a Abs. 7 ZollVG
6. Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz
7. Alle übrigen im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich aufgeführten richterlichen Aufgaben (Auffangreferat)

Vertretung: zu Ziff. 1:

Erstvertreter: Ri´inAG Grell

Zweitvertreter: RiAG Frotscher

Vertretung: zu Ziff. 2  
bis 4:

Erstvertreter: RiAG Frotscher

Zweitvertreter: RiAG Mendisch

Drittvertreter: Ri´in AG Wendtland

Vertretung zu Ziff. 5  
bis 7:

Erstvertreter: RiAG Mendisch

Zweitvertreter: RiAG Eifert

Drittvertreter: RiAG Frotscher

## Referat II

Richter am Amtsgericht als Ständiger Vertreter N. N.:

Vertretung:

Erstvertreter:

Zweitvertreter:

## Referat III

### Richter am Amtsgericht Mendisch:

1. Die am 31.12.2020 im Referat III anhängigen Zivilsachen und die ab 01.01.2021 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans
2. Die am 31.12.2020 im Referat III anhängigen Familiensachen und die ab 01.01.2021 neu eingehenden Familiensachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 4 des Geschäftsverteilungsplans
3. Anträge auf Ablehnung eines Richters gem. §§ 27, 30 StPO
4. Geschäfte des Amtsrichters bei der Wahl und der jährlichen Auslosung der Erwachsenenschöffen

Vertretung: zu Ziff. 1  
und 4:

Erstvertreter: Ri Schlenkrich

Zweitvertreter: RiAG Eifert

Drittvertreter: RiAG Franzen

zu Ziff. 2:

Erstvertreter: DirAG Schwarzer

Zweitvertreter: RiAG Frotscher

Drittvertreter: RiAG Wendtland

zu Ziff. 3

Erstvertreter: RiAG Eifert

Zweitvertreter: RiAG Meißner

Drittvertreter: RiAG Frotscher





## Referat VI

### Richter am Amtsgericht Meißen:

1. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG für den gesamten Gerichtsbezirk
2. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt – in den Gemeinden Krostitz, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz und Wiedemar einschließlich der diesen Gemeinden zugehörigen Orte hat.
3. Die am 31.12.2020 im Referat VI befindlichen und die ab 01.01.2021 neu eingehenden Nachlass- und Grundbuchsachen

Vertretung	zu Ziff. 1 und 2:	Erstvertreter:	RiAG Kettermann
		Zweitvertreter:	RiAG Eifert
		Drittvertreter:	Nach der wechselnden Vertretungsregelung in Buchst. B. Ziff. 7 Buchst. a) des Geschäftsverteilungsplans
	zu Ziff. 3:	Erstvertreter:	RiAG Kettermann
		Zweitvertreter:	RiAG Grell
		Drittvertreter:	DirAG Schwarzer



## Referat VIII

### Richterin am Amtsgericht Wendtland:

1. Die am 31.12.2020 im Referat VIII anhängigen und die ab 01.01.2021 neu eingehenden Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen, wenn der Name des Angeschuldigten mit den Buchstaben A – G, K oder S beginnt
2. Ermittlungsrichterin
3. Richterliche Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeigesetz
4. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG

Vertretung zu Ziff. 1  
bis 4:

Erstvertreter: Ri'inAG Grell  
Zweitvertreter: RiAG Franzen  
Drittvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt

## Referat IX

### Richter am Amtsgericht Kettermann:

Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG und Betreuungssachen nach § 271 FamFG, jeweils einschließlich Altverfahren, soweit der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt – für einstweilige Anordnungsverfahren seinen tatsächlichen Aufenthalt - in den Gemeinden Bad Dübren, Delitzsch, Doberschütz, Eilenburg, Jesewitz, Laußig, Schönwölkau, Taucha und Zscheplin einschließlich der diesen Gemeinden zugehörenden Orte hat und auch, wenn die Unterbringungs- oder Betreuungssache danach keinem der Referate VI, IX oder XII zugewiesen wäre.

Erstvertreter: RiAG Meißner

Zweitvertreter: RiAG Wendtland

Drittvertreter: Nach der wechselnden  
Vertretungsregelung in  
Buchst. B. Ziff. 7  
Buchst. b) des Geschäfts-  
verteilungsplans

## Referat X

### Richter am Amtsgericht Franzen:

1. Jugendrichtersachen (Einzelrichter)
2. Richterliche Aufgaben bei der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende
3. Bewährungsüberwachung über Jugendliche und Heranwachsende in den unter Ziffer 1 aufgeführten Verfahren
4. Die am 31.12.2020 im Referat X anhängigen Einzelrichter-Erwachsenen-Strafsachen
5. Zweiter Berufsrichter im erweiterten Schöffengericht
6. Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl und der jährlichen Auslosung der Jugendschöffen

Vertretung zu Ziff. 1 bis 3:

Erstvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt  
Zweitvertreter: Ri`inAG Wendtland  
Drittvertreter: Ri`inAG Grell

zu Ziff. 4:

Erstvertreter: Ri`inAG Wendtland  
Zweitvertreter: Ri`inAG Grell  
Drittvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt

zu Ziff. 5 und 6:

Erstvertreter: RiAG Dr. Gottschaldt  
Zweitvertreter: DirAG Schwarzer  
Drittvertreter: Ri`inAG Wendtland

## Referat XI

### Richter am Amtsgericht Dr. Gottschaldt:

1. Jugendschöffensachen
2. Bewährungsüberwachung in den unter Ziffer 1 aufgeführten Verfahren
3. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, einschließlich Erzwingungshaftsachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
4. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, mit Ausnahme der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende
5. Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG, insbesondere Anträge nach § 25a StVG, sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (Anträge gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)
6. Richterliche Entscheidungen in Beratungshilfesachen

Vertretung	zu Ziff. 1 und 2:	Erstvertreter:	RiAG Franzen
		Zweitvertreter:	Ri`inAG Wendtland
		Drittvertreter:	Ri`inAG Grell
	zu Ziff. 3 bis 5:	Erstvertreter:	RiAG Franzen
		Zweitvertreter:	Ri`inAG Grell
		Drittvertreter:	Ri`inAG Wendtland

zu Ziff. 6:           Erstvertreter:   RiAG Frotscher  
                          Zweitvertreter:   DirAG Schwarzer  
                          Drittvertreter:   Ri'inAG Wendtland

## Referat XII

### Richter Schlenkrich:

Die am 31.12.2020 im Referat XII anhängigen und die ab 01.01.2021 neu eingehenden Zivilsachen nach der Verteilungsregel in Buchst. B Ziff. 3 des Geschäftsverteilungsplans

Vertretung

Erstvertreter: RiAG Eifert

Zweitvertreter: RiAG Mendisch

Drittvertreter: RiAG Meißner

## B: Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

- 1) Soweit richterliche Aufgaben betreffende Rechtshilfeersuchen nicht ausdrücklich in der Geschäftsverteilung erwähnt wurden, sind sie von demjenigen Richterreferat zu erledigen, das nach der Regelung im Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Rechtsgebiet zuständig ist.
- 2) Soweit sich die Geschäftsverteilung auf Ortschaften bezieht, gehören eingemeindete Ortschaften zur Hauptgemeinde, soweit im Geschäftsverteilungsplan keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 3) Die Verteilung der Geschäfte in **Zivilprozesssachen** erfolgt nach dem Turnus der Eingänge. Der für die Vergabe der Aktenzeichen nach dem Geschäftsverteilungsplan für die nichtrichterlichen Bediensteten zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Zivilsachen, bei Verhinderung sein Vertreter, verfährt bei der Eintragung der Eingänge in das Zivilprozessregister wie folgt:
  - a) Er sortiert einmal am Tag, am Ende des Arbeitstages, nach dem Posteinlauf die Eingänge nach dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei oder des Antragsgegners; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

Für die Sortierung nach Anfangsbuchstaben gilt:

Bei natürlichen Personen ist der erste Buchstabe des Familiennamens des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners maßgebend, wobei Artikel u. ä. allein stehende Namensbestandteile (z. B. van, de, di) sowie Adelsprädikate außer Betracht bleiben; bei Doppelnamen oder mehreren Familiennamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgeblich.

Richtet sich ein Zivilverfahren gegen mehrere Beklagte/Antragsgegner, so ist der Name des zuerst aufgeführten Beklagten/Antragsgegners maßgebend.

Bei Firmen, juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der Bezeichnung maßgebend.

Außer Betracht bleiben jedoch:

- aa) bei Firmen das Wort „Firma“ und ein in der Firmenbezeichnung vorhandener ausgeschriebener oder abgekürzter Vorname einer natürlichen Person,
- bb) bei Gebietskörperschaften die allgemeine Statusbezeichnung (z. B. Land, Freistaat, Gemeinde usw.).

Er versieht die danach sortierten Eingänge mit einer fortlaufenden Nummer (= Registernummer), beginnend am Jahresanfang mit „1“ und fortlaufend bis zum Jahresende und trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern in das Register ein.

Gleichzeitig sind die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Referaten der einzelnen Sachgebiete im folgenden 10er-Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags fortzusetzen ist, auch über Jahreswechsel hinweg.

Referat: Laufende Nummern:

III 1 bis 3

V 4 bis 6

XII 7 bis 10

Im Übrigen erfolgt die Eintragung in das Register nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Zivilsachen. Die vorangehende Regelung gilt auch für die H-Sachen.

- b) Hiervon abweichend werden neu eingehende Verfahren auf isolierten einstweiligen Rechtsschutz (einstweilige Verfügung, Arrest) unmittelbar nach ihrem Eingang erfasst und mit der nächsten fortlaufenden Nummer versehen.
- c) Die nach den Bestimmungen der AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen im bisher zuständigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus. Ist dieses Referat nicht mehr in dem Sachgebiet tätig, erfolgt die Zuteilung im Turnus nach Ziff. 3 Buchst. a), entsprechend den Bestimmungen der AktO ohne Neuvergabe eines Aktenzeichens.
- d) Zurückverwiesene Sachen verbleiben bei dem Richter, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat. Ist er aus der Abteilung ausgeschieden, fällt die Sache an den Richter, der bei Rückkunft der Akten für das Richterreferat zuständig ist.
- e) Die Verbindung mehrerer Sachen richtet sich nach der am längsten anhängigen Sache.
- f) Für Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel, Schadensersatzklagen nach §§ 717, 945 ZPO, Wiederaufnahmeverfahren in Zivilprozesssachen und Nichtigkeitsklagen ist das Richterreferat zuständig, bei dem der Hauptprozess bzw. das Prozesskostenhilfverfahren und sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Für Abänderungsklagen ist das Richterreferat zuständig, das für die abzuändernde Entscheidung zuständig war oder gewesen wäre. Diese Verfahren werden auf den Turnus der Geschäftsverteilung in Zivilprozesssachen angerechnet.
- g) Steht ein Zivilverfahren im Sachzusammenhang mit einem früher eingegangenen Verfahren ist das Referat zuständig, in dem das früher eingegangene Verfahren anhängig ist/war, wenn mit diesem Verfahren derselbe Richter vorbefasst ist/war, also kein Richterwechsel im Referat stattgefunden hat.

Ein Sachzusammenhang in diesem Sinne liegt vor:

- zwischen einstweiligem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren,
- zwischen selbständigem Beweis- und Hauptsacheverfahren,
- soweit wechselseitig, auch unter Einbeziehung Dritter, Ansprüche geltend gemacht werden, die auf dem gleichen Verkehrsunfall beruhen,

- soweit auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Ansprüche gegen mehrere als Gesamtschuldner geltend gemacht werden.

Gehen in einem Sachzusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, ist das Referat mit der niedrigsten Referatszahl zuständig.

Stellt sich heraus, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt wurde, ist das Verfahren abzugeben. Nach Beginn der Verhandlung des Klägers/Antragstellers zur Sache ist die Abgabe nicht mehr zulässig; das Gleiche gilt, wenn ohne mündliche Verhandlung ein Beschluss (ausgenommen Terminaufhebung, Terminsverlegung, Vertagung, Aussetzung u. ä.) ergangen ist.

- h) Sofern sich durch die Regelungen in Ziff. 3 Buchst. g) eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten 10er-Turnus angerechnet. Im nächsten 10er-Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält. Diese „bonus/malus“-Regelung gilt auch bei einer Abgabe von einem Richterreferat in ein anderes Richterreferat nach Ziff. 3 Buchst. g), falls sich herausstellt, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden war.

4) In **Familiensachen** gilt die Regelung unter Ziff. 3 entsprechend sinngemäß.

- a) Hier sind ebenfalls die Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Referaten der einzelnen Sachgebiete im folgenden 10er-Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags fortzusetzen ist.

Referat: Laufende Nummern:

I 1 bis 3

IV 4 bis 8

III 9 und 10

- b) Abweichend von der Turnusregelung in Ziff. 4 Buchst. a) und über die Regelung in Ziff. 3 Buchst. g) hinaus ist abweichend vom normalen Turnus dasjenige Richterreferat für eine neu eingehende Familiensache zuständig, bei dem zwischen den gleichen Beteiligten (Ehegatten oder geschiedene Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Verlobte oder ehemalige Verlobte, Eltern usw.) bereits eine andere Familiensache anhängig ist oder war.

Zu diesem Zweck hat der Leiter der Geschäftsstelle in Familiensachen, der für die Zuteilung zuständig ist, bei jedem Neueingang zu überprüfen, ob es in der Vergangenheit bereits ein solches Verfahren gab.

- c) Abweichend von der Turnusregelung in Ziff. 4 Buchst. a) ist das Richterreferat IV zuständig für selbständige Familiensachen nach § 1631b BGB mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen bereits eine Vorbefassung mit dem Minderjährigen in den Referaten I und III vorlag.
- d) Sofern sich durch die Regelungen in Ziff. 4 Buchst. b) und c) eine vom normalen Turnus abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten 10er-Turnus angerechnet. Im nächsten 10er-Turnus erhält das Richterreferat, dem wegen der Sonderzuständigkeit ein Verfahren zugewiesen wurde, das mit seiner Endziffer normalerweise einem anderen Richterreferat zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer weniger, während dasjenige Richterreferat, dem das Verfahren normalerweise zugewiesen worden wäre, eine laufende Nummer mehr erhält.  
Diese „bonus/malus“-Regelung gilt auch bei einer Abgabe von einem Richterreferat in ein anderes Richterreferat nach Ziff. 4 i. V. m. Ziff. 3 Buchst. g), falls sich herausstellt, dass ein Verfahren einem nicht zuständigen Referat zugeteilt worden war.

5) Für die Geschäfte in **Strafsachen** gilt folgende Regelung:

- a) Soweit die richterlichen Geschäfte nach Anfangsbuchstaben verteilt werden, entscheidet der Name des Angeschuldigten, wobei der Vorname, eine Adelsbezeichnung oder ähnliche Namensbestandteile (z. B. al, el, van, de, di, le, la, Mc) außer Betracht bleiben.
- b) Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Angeschuldigte, so ist der Name des jüngsten Angeschuldigten maßgebend.
- c) Für Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen sowie für die Fälle, in denen eine Sache nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, § 79 Abs. 6 OWiG oder eine entsprechende andere Bestimmung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen wurde, oder auch das Verfahren eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen wurde, gilt Folgendes:
  - aa) Als „andere Abteilung“ wird jeweils der erste Vertreter des mit der Entscheidung befassten Richters tätig.  
Hat der erste Vertreter die aufgehobene Entscheidung gefällt, so wird der jeweilige Referatsinhaber, hilfsweise der zweite Vertreter als „andere Abteilung“ tätig.
  - bb) Wird das Verfahren eines anderen Gerichts an das Amtsgericht Eilenburg zurückverwiesen, dann entscheidet jeweils der Richter, der nach der Geschäftsverteilung zuständig wäre, wenn das Verfahren von Anfang an beim Amtsgericht Eilenburg anhängig geworden wäre.
- d) Soweit ein Richter vertretungsweise jugendrichterliche Aufgaben wahrnimmt, wird er als Jugendrichter tätig.
- e) Die Bewährungsüberwachung bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder einer Verwarnung mit Strafvorbehalt obliegt vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung im Abschnitt A des Geschäftsverteilungsplans dem jeweiligen Spruchrichter.

Werden mehrere Bewährungsüberwachungen wegen zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen oder Verwarnungen mit Strafvorbehalt geführt, die jeweils denselben Verurteilten betreffen, so ist allein derjenige Richter für die Bewährungsüberwachung zuständig, der die zeitlich letzte Entscheidung getroffen hat; auf ihn gehen etwaige bei anderen Richtern anhängige Bewährungsüberwachungen über.

Bei Bewährungsüberwachungen, die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Eilenburg abgegeben worden sind, gelten die Zuständigkeitsregelungen unter Buchst. b) und c) bb) entsprechend, die im Zeitpunkt des Eingangs der Bewährungsüberwachung gelten und nicht die im Zeitpunkt der Anklageerhebung gelten.

Hat ein auswärtiges Schöffengericht die Bewährungsüberwachung an das Amtsgericht Eilenburg abgegeben, gelten ebenfalls die Zuständigkeitsregelungen unter Buchst. b) und c) bb) mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht der Schöffengericht, sondern der Strafrichter für die Bewährungsüberwachung zuständig ist.

- 6) Als Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO wird für jedes Referat der entsprechend der allgemeinen Auffang-Vertretungsregelung in Buchst. C. der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter nach der Reihenfolge der Referatsnummer, beginnend mit derjenigen, die der zu vertretenden Referatsnummer unmittelbar nachfolgt, bestimmt. Bei dessen Verhinderung ist der Richter zuständig, dessen Referatsnummer dem verhinderten Richter unmittelbar nachfolgt usw.
- 7) Für die Zuständigkeit in den **Unterbringungs- und Betreuungssachen** gilt für einstweilige Anordnungsverfahren der Vorrang der Zuständigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen vor dessen tatsächlichem Aufenthalt in der Klinik bzw. Einrichtung, in der das Bedürfnis für die einstweilige Anordnung zutage tritt.
- 8) Für die Drittvertretung in den **Betreuungsrichterreferaten VI und IX** gilt folgende Regelung, soweit bei den einzelnen Richterreferaten darauf Bezug genommen worden ist:

Die Vertretung wechselt jeden Kalendermonat, beginnend im Januar 2015 mit dem Referat I als Vertretung im Referaten IX und dem Referat II als Vertretung im Referat VI im ersten Monat.

Im folgenden Monat werden die Vertretungsreferate von den Referaten mit der nächsthöheren Nummer abgelöst, also Vertretung für die Referate IX und XII durch das Referat II, Vertretung für das Referat VI durch das Referat III usw.

Die Referate V, VI, VIII, IX und XII (letzteres wegen § 23c Abs. 2 Satz 2 GVG) werden bei dieser Zählung für die Betreuungsreferate VI und IX übersprungen; anschließend an das Referat XI folgt wieder Referat I usw. Wäre danach ein Referat in einem Monat gleichzeitig für beide Referate als Dritt- oder Viertvertreter zuständig, springt die Vertretung für das Referat IX auf das nächstfolgende Referat über.

Diese Regelung setzt sich auch über einen Jahreswechsel hinweg fort, beginnt also nicht wieder mit dem ersten Monat neu.

Wegen der Vakanz des Referats II wird mit Wirkung ab Juni 2020 auch das Referat II bei der Zählung für beide Betreuungsreferate übersprungen und erst mit Wiederbesetzung in den Turnus mit eingefügt werden.

Für die Zeit ab Januar 2021 ergibt sich daher folgende Regelung:

a) Referat VI	Monat	Drittvertreter
	Januar 2021	II
	Februar 2021	III
	März 2021	IV
	April 2021	VII
	Mai 2021	X
	Juni 2021	I
	Juli 2021	III
	August 2021	IV
	September 2021	VII
	Oktober 2021	X
	November 2021	XI
	Dezember 2021	I

b) Referat IX	Monat	Drittvertreter
	Januar 2021	III
	Februar 2021	IV
	März 2021	VII
	April 2021	X
	Mai 2021	I
	Juni 2021	III
	Juli 2021	IV
	August 2021	VII
	September 2021	X
	Oktober 2021	XI
	November 2021	I
	Dezember 2021	III

C: Allgemeine Vertretungsregelung:

Soweit die regelmäßigen Vertreter verhindert sind, wird der Richter durch die weiteren Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge der Referatsnummer, beginnend mit derjenigen, die der zu vertretenden Referatsnummer unmittelbar nachfolgt, vertreten.

Eilenburg, 21.12.2020

Schwarzer  
Direktor des  
Amtsgerichts

Frotscher  
Richter am  
Amtsgericht

Grell  
Richterin am  
Amtsgericht

Mendisch  
Richter am  
Amtsgericht

Wendtland  
Richterin am  
Amtsgericht